



Verfügung Nr. 177

vom 7. August 2000

**Gemeinde Duggingen, Rodung von 390 m² Waldareal, Gesuchstellerin:
Einwohnergemeinde Duggingen, Duggingen, Eigentümerin: Bürgergemeinde,
Duggingen, Einwohnergemeinde Duggingen**

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Duggingen plant eine Strassenverbreiterung im Gebiet „Unter der Holle“ in der Gemeinde Duggingen. Begründung: Für den Bau einer Mittelinsel als verkehrsberuhigende Massnahme muss die nördliche Fahrbahnhälfte um ca. 3.50 m verbreitert werden. Dies geschieht auf Kosten von Waldboden.

Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 390 m² Waldareal voraus.

Die Ersatzaufforstungen für die definitive Rodung von 390 m² werden in der gleichen Gegend 390 m² geleistet.

Die betroffene Wald- und Grundeigentümerin, Bürgergemeinde, Duggingen befürwortet und unterstützt das Rodungsbegehren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Duggingen vom 25.05.2000 bis 26.06.2000 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 25.05.2000 sowie im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde publiziert.

III. Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden.

Aus der Ämter- und Behördenkonsultation sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie

- Amt für Umweltschutz und Energie
- Gemeinderat Duggingen

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung.

Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone entspricht Art. 12 WaG zufolge ebenfalls einem Rodungstatbestand. Rodungen sind laut Art. 5 WaG verboten. Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchstellerin für die Rodung wichtige Gründe geltend macht, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Die Standortgebundenheit des vorgesehenen Werkes muss nachgewiesen werden. Zudem sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich zu erfüllen. Im weiteren darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Dem Natur- und Heimatschutz ist ebenso Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Wald können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben.

Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen für Rodungen bis und mit 5 000 m². Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Im konkreten Fall der Strassenverbreiterung im Gebiet "Unter der Holle" in der Gemeinde Duggingen, überwiegt das öffentliche Interesse (Sicherheit der Fussgänger) dasjenige der Walderhaltung.

Die Standortgebundenheit ist durch die Tatsache gegeben, dass nur auf dieser Seite der Strasse verbreitert werden kann.

Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt. Es sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten.

Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen.

Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 390 m² Waldareal voraus. Die Ersatzaufforstungen für die definitive Rodung von 390 m² werden in der gleichen Gegend 390 m² geleistet.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

c) Zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Ämter- und Behördenkonsultation ist folgendes festzuhalten:

Das Amt für Raumplanung hat keine Einwände gegen die Rodung. Es verlangt, dass die Ersatzaufforstung als stufiger Waldrand mit Strauchgürtel gepflanzt wird.

Das Amt für Umweltschutz und Energie hat keine Einwände.

Die Gemeinde Duggingen hat keine Einwände.

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/:
1. Rodungsentscheid
 - 1.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Duggingen um definitive Rodung von 390 m² Waldareal zur Strassenverbreiterung im Gebiet „Unter der Holle“ wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:
 - 1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:1000) vom 15. Mai 2000 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
 - gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch Einwohnergemeinde Duggingen;
 - 1.4 Ist die bewilligte Rodung nicht bis am 31.12.2000 ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
 - 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Rodungsersatz

- 2.1 Die Ersatzaufforstung von 390 m² hat gemäss Weisung des zuständigen kantonalen Forstdienstes mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Sie wird als stufiger Waldrand mit Strauchgürtel gepflanzt. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzenmaterials zu erbringen. Die Arbeiten sind unter der Leitung einer forstlichen Fachperson auszuführen.
- 2.2 Die Aufforstung muss bis spätestens am 31.12.2001 abgeschlossen sein.

3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin - Einwohnergemeinde Duggingen – gemäss § 57 der kantonalen Waldverordnung für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von SFr. 500.00 in Rechnung zu stellen (Konto 2225 43150).

4. Verschiedenes

- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Duggingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Rodungsersatzes (Punkt 2) sowie jene des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, Einwohnergemeinde Duggingen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertreten-

den Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde Duggingen, Oberdorf 11, 4202 Duggingen
 - Bürgergemeinde, Oberdorf 11, 4202 Duggingen
 - Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
 - Christian Becker, Revierförster, Andlauring 34, 4147 Aesch
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
(mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
 - Peter Jäckle, Vermessungsbüro Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
 - Bezirksschreiberei Laufen, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Forstamt (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion